

Universitätsgesetz

Antrag vom 12. Juni 2023

Noger-Engeler-Häggenschwil

- Art. 23 Abs. 1:* Der Senatsausschuss besteht aus 32 Mitgliedern. Ihm gehören an:
- Bst. b:* sechs gewählte Vertretungen der Fortgeschrittenen Forschenden und Lehrenden;
 - Bst. c:* sechs gewählte Vertretungen der Studierenden und Doktorierenden;
 - Bst. d:* eine gewählte Vertretung des akademisch-wissenschaftlichen und des administrativ-technischen Personals.

Begründung:

Im Entwurf der Regierung ist in Bst. a festgehalten, dass die Vertretungen gewählt sind; bei den Abschnitten b, c und d fehlt diese Präzisierung. Somit ist unklar, ob die Vertretungen gewählt oder allenfalls ernannt werden.

Nach Rückfragen im Departement wurde argumentiert, dass es für diese Präzisierung im nun zu überarbeitenden Statut eine «Regelungsabsicht» gibt. Weshalb das Attribut «gewählt» bei den Professoren und Professorinnen auf Gesetzesebene, bei den anderen Gruppierungen aber nur auf Statutebene geregelt werden soll, ist unklar.

Es soll nicht möglich sein, dass die Vertretungen von hierarchisch höheren Positionen berufen, also ernannt werden können. Alle Vertretungen sollen gleichgestellt sein.